



Vorlage

XI/194/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.10.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2011	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2011	

**Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Abfallsatzung vom 16.11.1998, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 02.11.2009
Förderung der häuslichen Kinder- und Familienpflege sowie der Pflegebedürftigkeit allgemein**

Sachdarstellung:

In Bearbeitung des Antrages der CDU-Fraktion und dem Auftrag festzustellen, ob der zusätzliche Absatz „.....Auf Antrag können Müllsäcke für die Dauer von zunächst zwei Jahren kostenfrei zugelassen werden, wenn durch die Geburt eines Kindes oder die Übernahme der häuslichen Pflege von Angehörigen oder aufgrund Pflegebedürftigkeit zusätzlicher Restmüll entsteht, der nicht in dem bisherigen Abfallgefäß untergebracht werden kann. Eine Verlängerung des Antrages ist nach Ablauf von zwei Jahren, auf Antrag, einzelfallbezogen zu prüfen. Die Müllsäcke werden bei der Stadt vorgehalten“, aufgenommen werden kann, haben wir eine Stellungnahme bei dem Hessischen Städte- und Gemeindebund angefordert.

In deren Ausführungen wird dargestellt, dass zunächst der Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit verbietet, bei der Gebührenbemessung Kriterien zu Grunde zu legen, die Leistung und Gegenleistung nicht zueinander in Beziehung setzen. Eine soziale Gebührenstaffelung zu Lasten der übrigen Benutzer und Gebührenpflichtigen ist unzulässig.

Bei dem o.g. Antragsbegehren handelt es sich um eine familien- und sozialpolitische Härteklausele, die eine Sondervorschrift darstellt und eine Billigkeitsentscheidung ermöglicht. Der Verwaltungsentscheidung der Stadt ist ein Antragsverfahren vorgeschaltet, d.h., die Vergünstigung wird nur auf Antrag gewährt. Es kommt entscheidend darauf an, dass der entsprechende Gebührenaussfall nicht zu Lasten der übrigen Gebührenpflichtigen geht, sondern von der Stadt aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird. Bei der Müllabfuhrkalkulation müssen diese Kosten unberücksichtigt bleiben.

Nach Aussage des Hessischen Städte- und Gemeindebundes dürfte die beabsichtigte Regelung zu nicht unerheblichen rechtlichen Problemen beim Vollzug führen. Denn die kostenfreie Überlassung der Müllsäcke durch die Stadt steht unter dem Vorbehalt, dass der zusätzliche Restmüll nicht in dem bisherigen Abfallgefäß untergebracht werden kann. Da es sich hier um eine Ermessensentscheidung handelt, hätte die Verwaltung zu prüfen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sind und erst dann darüber zu entscheiden, ob eine kostenfreie Überlassung erfolgt. Hierbei ist nicht nachvollziehbar wie diese Einzelfallprüfung vorgenommen werden sollte. Auch ist es sehr streitanfällig wenn die Beurteilung dahingehend ausfällt, dass der zusätzlich entstehende Müll auch im bisherigen Abfallgefäß untergebracht werden kann, z.B. wenn die Anschlusspflichtigen eine „große“ Tonne besitzen.

Auch die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit könnte sich schwierig gestalten. Nach der Begründung des Antrages scheint es wohl im Wesentlichen um den Abfallanfall durch Einwegwindeln zu gehen. Eine Satzungsregelung könnte daher daran anknüpfen, dass ein Bedürfnis besteht Windeln zu tragen und hierzu

ein ärztliches Attest zu dieser Frage verlangt werden sollte. In diesem Zusammenhang verweist der HSGB auf die Stadt Heusenstamm, die in ihrer Abfallsatzung wie folgt formuliert: „Windelsäcke können alle Anschlusspflichtigen erhalten, in deren Haushalt Kinder gemeldet sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Personen, die unter Inkontinenz leiden“. In diesem Zusammenhang gibt die beabsichtigte Form auch keine Anhaltspunkte, wie die Verlängerungsprüfung stattzufinden hat und nach welchen Kriterien. Sollte eine Umsetzung erfolgen, wären hierzu noch Recherchen anzustellen.

Für eine Beurteilung, ob kostenfreie Müllsäcke, Container oder die sog. Windeltonne unter der Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen angeboten werden könnten, haben wir nachfolgend einmal Kosten ermittelt, die durch die Stadt über allgemeine Deckungsmittel des Haushalts getragen werden müssten:

1.)

Gemäß Satzung können durch die Bürgerinnen und Bürger Neu-Anspachs Müllsäcke käuflich erworben werden, wenn nur vorübergehend geringe oder zusätzliche Abfallmengen anfallen, die nicht in den jeweiligen Abfallgefäßen untergebracht werden können. Diese zusätzliche Art der Entsorgung durch das Entsorgungsunternehmen und die Beseitigung des Mülls bei der Entsorgungsanlage wird über den Verkaufspreis der Müllsäcke abgedeckt. Grundlagen zur Kalkulation des Verkaufspreises bilden zum Einen der Müllsack-Einkaufspreis, die Entsorgungskosten bei der Entsorgungsanlage sowie ein entsprechender Verwaltungsaufwand (Anschaffung, Ausgabe und Abrechnung der Säcke).

Derzeit gibt es 275 Kinder die ab dem 01.01.2009 bis Heute geboren wurden und ca. 50 Personen die in häuslicher Pflege betreut werden. Nach Erfahrungen der Stadt Heusenstamm nehmen rund 90 % der Berechtigten das Angebot an.

Auf dieser Grundlage haben wir für rund 292 Personen, gerundet auf 300 Personen, einen Kostenaufwand ermittelt, der nachfolgend bei der Annahme, dass z.B. 1 Sack pro Woche und pro Kind/Pflegebedürftigen benötigt werden würde, dargestellt wird:

Zusätzlicher Müllsack, Berechnung auf der Grundlage der Preise für den derzeitigen Restmüllsack:

1 Sack pro Woche und pro Kind oder Pflegebedürftigen = mindestens 15 kg

(ca. 300 Personen x 52 Wochen) = **15.600 Säcke pro Jahr**

15.600 Säcke x 15 kg = 234.000 kg = 234 Tonnen im Jahr

Geschätzter Einkaufspreis für 16.000 Säcke:

1,04 € pro Sack x 16.000 Säcke =	16.640,00 €
Zzgl. 19 % MwSt. =	<u>3.161,60 €</u>
Gesamt =	19.801,60 €

Entsorgungskosten:

234 Tonnen x 239,50 € =	<u>56.043,00 €</u>
-------------------------	--------------------

Gesamtkosten für 16.000 Säcke 75.844,60 € pro Jahr

Hinweis:

Wie uns die Entsorgerfirma mitgeteilt hat, müssten bei dieser Variante die zusätzlich bereitgestellten Säcke (ca. 300, wenn alle dies in Anspruch nehmen) von den Müllwerkern per Hand in die bereits geleerte Tonne eingefüllt und über den Seitenlader dann entsorgt werden. Eine andere Möglichkeit, wie z.B. den Einwurf per Hand direkt ins Fahrzeug, ist bei der Seitenladertechnik nicht gegeben. Dieser zusätzliche Aufwand ist noch nicht berücksichtigt. Die Entsorgerfirma hat uns hierzu mitgeteilt, dass hier von einem Zeitaufwand von 30 Sekunden aufwärts ausgegangen werden kann. Außerdem ist bei dieser Variante auch zu bedenken, dass hier zusätzlich der Verkehr, je nach Zeitaufwand und Aufstellort der Säcke, noch zusätzlich länger durch den Ladevorgang beeinträchtigt werden würde. Eine Zweckentfremdung dieser Säcke ist ebenfalls nicht zu kontrollieren. Es liegen hierzu auch keine Erhebungen vor.

Im Verlauf der Recherchen haben wir mit der Stadt Heusenstamm Kontakt aufgenommen. Bei dieser Kommune werden sog. Windsäcke angeboten, die 14-täglich bei der Restmüllabfuhr durch die dort durchgeführte Heckladertechnik (Hintere Schüttung) direkt ins Fahrzeug eingeworfen werden können. Bei der Stadt Heusenstamm werden den Berechtigten 26 Säcke pro Jahr zur Verfügung gestellt. Nachfolgend die Berechnung auf dieser Basis:

Zusätzlicher Müllsack, Berechnung auf der Grundlage der Preise für den derzeitigen Restmüllsack:

1 Sack 14-täglich und pro Kind oder Pflegebedürftigen = mindestens 15 kg

(ca. 300 Personen x 26 Wochen) = **7.800 Säcke pro Jahr**

7.800 Säcke x 15 kg = 117.000 kg = 117 Tonnen im Jahr

Geschätzter Einkaufspreis für 8.000 Säcke:

1,04 € pro Sack x 8.000 Säcke =	8.320,00 €
Zzgl. 19 % MwSt. =	<u>1.580,80 €</u>
Gesamt =	9.900,80 €

Entsorgungskosten:

117 Tonnen x 239,50 € =	<u>28.021,50 €</u>
-------------------------	--------------------

Gesamtkosten für 8.000 Säcke	<u>37.922,30 € pro Jahr</u>
-------------------------------------	------------------------------------

2.)

Zum Vergleich der vorgenannten Entsorgungsmöglichkeit haben wir noch die Variante bei Aufstellung von einem Container auf dem Bauhof herangezogen. Diese Variante stellt sich kostenmäßig wie folgt dar:

Aufstellen eines Absetz- oder Hakenliftcontainers (20 Tonnen) am Bauhof:

Leerung 4-wöchentlich

Miete pro Monat = 20,00 € x 12 Monate =	240,00 € pro Jahr
Transport = 85,00 € x ca. 12 Abfahrten im Jahr =	1.020,00 € pro Jahr
Entsorgung pro Tonne = 110,00 € netto x 234 Tonnen =	<u>25.740,00 € pro Jahr</u>
Nettokosten =	27.000,00 € pro Jahr
Zzgl. MwSt. =	<u>5.130,00 € pro Jahr</u>
Gesamtkosten =	<u>32.130,00 € pro Jahr</u>

Hinweis:

Diese Berechnung geht zunächst von einer Leerung im Monat aus, was jedoch aufgrund der vermuteten Geruchsentwicklung nicht zu vertreten wäre. Außerdem wäre dann bei dieser Möglichkeit wieder die Frequentierung des Bauhofes durch die Bürgerinnen und Bürger gegeben und es müsste zu den Anlieferzeiten auch immer ein Mitarbeiter vor Ort sein.

Zum Vergleich erfolgt nachfolgend noch die Kostenermittlung bei wöchentlicher Leerung:

Leerung wöchentlich

Miete pro Monat = 20,00 € x 12 Monate =	240,00 € pro Jahr
Transport = 85,00 € x ca. 52 Abfahren im Jahr =	4.420,00 € pro Jahr
Entsorgung pro Tonne = 110,00 € netto x 234 Tonnen =	<u>25.740,00 € pro Jahr</u>
Nettokosten =	30.400,00 € pro Jahr
Zzgl. MwSt. =	<u>5.776,00 € pro Jahr</u>
Gesamtkosten =	<u>36.176,00 € pro Jahr</u>

3.)

Im Laufe der Recherchen haben wir festgestellt, dass die Stadt Seligenstadt eine sog. Windeltonne (60 Liter) gegen Hinterlegung eines Pfandes von 25,00 € und für eine vergünstigte Gebühr anbietet. Diese dritte Variante haben wir nachfolgend dargestellt, unter Berücksichtigung, dass die Bereitstellung einer 60 l-Tonne kostenfrei ist:

Annahme: Es werden zurzeit schon sämtliche Windeln in Neu-Anspach über die Restmülltonne entsorgt, somit entsteht durch eine angestrebte Änderung in der Abfallsatzung keine zusätzliche Mülltonnage, sondern nur eine Änderung in der Finanzierung der Kosten, da die angestrebte Unterstützung der Bürger nicht über die allgemeinen Abfallgebühren finanziert werden darf.

Grundlage:

- Preis pro Liter pro Jahr = 2,20 € (Vorschlag gemäß Wirtschaftsplanung für das Jahr 2012)
- Derzeit ca. 300 anspruchsberechtigte Eltern und Pflegepersonen
- 30 Liter pro Woche – 120 Liter pro Monat – 432.000 Liter pro Jahr (Abfallvolumen)
- Literpreis pro Monat für Restmüll = 0,183 €
- Literpreis pro Monat für Windelmüll = 0,08 €

Berechnung:

0,183 € pro Monat x 432.000 Liter pro Jahr = 79.056,00 € pro Jahr = Gebührentfall wegen Änderung der Abfallsatzung der gegenfinanziert werden muss.

Da Einsammlung und Entsorgung des Windelanteils 43,72 % des Gesamtaufwandes ausmachen, wird von der Stadt ein Kostenanteil von 34.563,28 € anzufordern sein (Abrechnung am Jahresende nach den tatsächlich eingereichten Anträgen).

Hinweis allgemein für alle Varianten:

Bei den verschiedenen Entsorgungsarten besteht keinerlei Kontrolle, ob die Abfälle auch tatsächlich aus dem dafür vorgesehenen Bereich kommen. Ggf. könnte hierdurch auch der kostenpflichtige Hausmüll kostenfrei entsorgt werden.

Des Weiteren erfolgt bei Pos. 1 und 3 keine gesonderte Wiegung der Abfälle. Da bisher keine Erfahrungswerte vorliegen, wird das Gewicht auf geschätzter Basis angenommen.

Es wird festgestellt, dass der im Antrag formulierte Satzungstext bei der Umsetzung zu erheblichen rechtlichen Problemen beim Vollzug führen könnte.

Die Möglichkeit der Förderung der häuslichen Kinder- und Familienpflege sowie der Pflegebedürftigkeit allgemein könnte jedoch umgesetzt werden. Dies stellt dann eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Für die Umsetzung sind Mittel von mindestens ca. 35.000,00 € im Stadthaushalt zur Verfügung zu stellen. Die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen (Satzungstext und Verwaltungsorganisation) sind dann festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Bleibt dem Beratungsergebnis vorbehalten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Hoffmann', written in a cursive style.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister